



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 25.11.2025**

Sehr geehrte Frau Ministerin Paul,  
Sehr geehrter Herr Dr. Weckelmann

als Interessensvertretungen von Kindern mit Behinderung und deren Angehörigen bedanken wir uns für die Möglichkeit zu dem o.g. Referentenentwurf für ein novelliertes Kinderbildungsgesetz (KiBiz) aus inklusionspolitischer Perspektive Stellung zu nehmen.

Das KiBiz unterstützt die inklusionspädagogische Arbeit durch eine deutlich erhöhte Kindpauschale für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Damit sollen allgemeine pädagogische Mehrbedarfe bei einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung abgedeckt werden. Individuelle Unterstützungsbedarfe der Kinder mit Behinderung werden auf Antrag ergänzend durch die Eingliederungshilfe finanziert. Erst mit der Verbindung von KiBiz-Leistungen mit Leistungen der Eingliederungshilfe können Kinder mit Behinderung gleichberechtigt an frühkindlicher Bildung teilhaben.

Mit der vorgenannten Konstruktion kommen viele Kinder mit Beeinträchtigungen und / oder Behinderung in den Genuss inklusiver Bildung, jedoch nicht alle. Insbesondere diejenigen Kinder, die weiterhin in besonderen Einrichtungen unter sich bleiben (müssen), sind von inklusiver Bildung abgeschnitten. Seit einigen Jahren steigt die Anzahl der Kinder, die nicht-inklusiv betreut werden oder die mangels passendem Angebot in ihren Familien verbleiben.

Wir stellen fest,

- dass Kinder mit herausfordernden Verhaltensweisen sehr häufig nur kurzzeitbetreut werden (bspw. 2 Std. pro Tag in besuchsraren Zeiten am Vor- oder Nachmittag),
- dass Kinder mit Behinderung wieder vermehrt bei Anmeldung abgewiesen werden (bspw. mit der Begründung „Wir können die Betreuung nicht leisten“) oder
- dass wieder Bedingungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung gestellt werden (z.B. Aufnahme nur mit persönlicher Begleitperson)

Deshalb sind wir sehr erschrocken darüber, dass der Referentenentwurf keinerlei Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu „vollinklusiven“ Einrichtungen vorsieht. Dagegen bemühen sich Leistungsträger und -erbringer der Eingliederungshilfe aktuell um Konzepte zur Umwandlung von Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen in KiBiz-Einrichtungen. Die geplante Novelle zum KiBiz blendet dieses fachliche und rechtliche Erfordernis komplett aus.

Vielen Kindern mit Behinderung geht aktuell wichtige Bildungszeit und die Chance auf soziale Kontakte mit Kindern ohne Behinderung verloren. Darüber hinaus steigt die Belastung in den Familien - nicht nur durch das Erfordernis einer nahezu 24/7-Betreuung des Kindes, sondern auch durch die wirtschaftlichen Nachteile, die dadurch entstehen, dass mindestens ein Elternteil seine berufliche Tätigkeit einschränken oder

gar aufgeben muss. Bei alleinerziehenden Müttern oder Vätern kann diese Lage existenzbedrohend sein. Beobachtbar ist, dass die Wartelisten für Plätze in Heilpädagogischen Einrichtungen bzw. Gruppen seit einigen Jahren deutlich ansteigen, weil die Eltern meinen, dort würden ihre Kinder adäquat versorgt werden. Diese Befunde deuten darauf hin, dass die Rahmenbedingungen für den Betrieb inklusiver Kindertageseinrichtungen nicht mehr stimmen. Die beschriebene Entwicklung zeigt einen Trend zu einer stetig ansteigenden Exklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen und / oder Behinderung im Feld der frühkindlichen Bildung. Das kann nicht gewollt sein!

Diese Entwicklung konterkariert zudem die Umsetzung der Leistungsbeschreibungen zur Teilhabeunterstützung von Kindern mit Behinderung, die in der Gemeinsamen Kommission zur Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe ausgehandelt wurden. Es hat aus unserer Sicht den Anschein, also ob das MKJFGFI die parallel notwendige Weiterentwicklung der Einrichtungen der frühkindlichen Bildung vollständig der Eingliederungshilfe überantwortet. Besonders deutlich wird dieser Zusammenhang in der aktuellen fachpolitischen Diskussion um die sog. Basisleistung II. Hierbei geht es darum, dass Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf, die zzt. noch in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Gruppen immer noch institutionell versorgt werden, anstatt – wie es das SGB IX vorschreibt individuell personenzentriert in der Kita „um die Ecke“ gefördert werden. So kämen sie in den Genuss inklusiver Bildung, würden von anderen Kindern und ihren Eltern wahrgenommen und haben die Chance auf soziale Kontakte zu Kindern ohne Behinderung. Die Nicht-Weiterentwicklung der Voraussetzungen für eine inklusiv arbeitende Kita blockiert damit die angestrebte Einbeziehung von Kindern mit komplexem Teilhabeunterstützungsbedarf in der Kita. Ohne Kindertageseinrichtungen, die von ihrer Struktur her die Voraussetzungen haben, individuelle Betreuungs- und Teilhabebedarfe abdecken zu können, bleiben unterstützende Maßnahmen der Eingliederungshilfe wirkungslos.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns die Frage, warum die in den vorgenannten Prozessen gewonnenen fachlichen Erkenntnisse keine Berücksichtigung im Referentenentwurf gefunden haben, obwohl sie für die Weiterentwicklung einer inklusiven Regelversorgung von zentraler Bedeutung sind. Wir bitten den Referentenentwurf für ein novelliertes Kinderbildungsgesetz einschließlich der zugehörigen Rechtsverordnungen (z.B. Durchführungsverordnung, Mietverordnung, etc.) so zu überarbeiten, dass das KiBiz eine frühkindliche Bildung für alle Kinder unabhängig von der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung im Sozialraum der Familien ermöglicht. Dazu machen wir die folgenden Vorschläge.

### **Strukturelle Aspekte: Anpassung von Durchführungs- und Mietverordnung**

Die Kita muss von ihrer Grundstruktur in der Lage sein, sich auf individuelle Bedarfe von Kindern mit Behinderung einzustellen. D.h. Bestimmte Parameter der bestehenden Strukturen müssen veränderlich gestaltet werden, ohne dass Trägern und Jugendämtern dadurch finanzielle Nachteile entstehen. Dies betrifft aus unserer Sicht beispielsweise folgende zwei Bereiche:

1. Die Regelungen für Investitionszuschüsse und Mietpauschalen müssen dem für Inklusionsarbeit notwendigen Raumbedarf Rechnung tragen und sind insoweit zu überarbeiten. Inklusionsarbeit benötigt zusätzliche Differenzierungsräume, die den temporären Rückzug von Kindern aus dem Trubel einer Kita-Gruppe und ihre Einzelförderung bei Bedarf ermöglichen. Außerdem entsteht zusätzlicher Raumbedarf zur Sicherstellung der pflegerische Versorgung dieser Kinder in einem geschützten Umfeld. Die aktuell gültigen Obergrenzen für bezuschussungsfähige Quadratmeter bei Um- und Neubauten bzw. für die Bemessung der Mietpauschale erlauben letztlich nicht inklusionspädagogische Arbeit mit Kindern unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung.
2. Die bestehenden Regelungen für die Absenkung von Gruppenstärken sind ebenso zu überarbeiten, damit auch Kinder mit mehrfachen bzw. komplexen Beeinträchtigungen und entsprechenden Teilhabeunterstützungsbedarfen in der Kita aufgenommen und angemessen betreut werden können. Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und -gruppen haben mit Inkrafttreten der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes keine Rechtsgrundlage mehr. Diese Plätze werden seit dem Jahr 2020 im Sinne eines Bestandsschutzes nach der nicht mehr rechtmäßigen gruppenbezogenen Finanzierungssystematik weitergefördert. Um eine personenzentrierte Teilhabeunterstützung der Kinder, die bislang in heilpädagogischen Gruppen versorgt wurden, in einer KiBz-Kita leisten zu können ist

eine erhebliche Gruppenstärkeabsenkung erforderlich, die über das „Flexmaß“ von 2 Plätzen, die das KiBiz für 25-er oder 20-er Gruppen vorsieht, deutlich überschreitet.

### **Pädagogische Aspekte: Verzicht auf standardisierte Testverfahren in der frühkindlichen Bildung**

Der Referentenentwurf sieht die Einführung verpflichtender Entwicklungsstanderhebungen mit standardisierten Instrumenten vor, deren Ergebnisse mit Einwilligung der Eltern an die Grundschule weitergegeben werden sollen. Diese Maßnahme bedarf aus inklusionspädagogischer Sicht besonderer Sensibilität! Standardisierte Testverfahren können bei Kindern von 0-6 Jahren, die auf eine positive Beziehung zu anderen Kindern und den Erwachsenen angewiesen sind, um erwartete, messbare Leistungen zu zeigen, schnell fehlerhafte Ergebnisse liefern. Deshalb erzeugen standardisierte Testverfahren in dieser Altersgruppe eher eine frühe Stigmatisierung und Ausgrenzung, die sie dann auch noch als Barriere für ihren Bildungserfolg in die Schule mitnehmen sollen. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder mit Behinderung! Deshalb bitten wir dringend die pädagogische Förderplanung weiterhin ausschließlich auf Screening-Verfahren aufzubauen, wie sie für die Erstellung der Bildungsdokumentation schon lange praktiziert wird.

Die Ausgestaltung der geplanten Vorschrift soll über eine Rechtsverordnung geschehen. Wir bitten dringend den Inklusionsfachverband Gemeinsam leben, Gemeinsam Lernen NRW und ggf. weitere Elternverbände an der Entwicklung dieser Rechtsverordnung zu beteiligen, um sicherzustellen, dass neue Instrumente zur Entwicklungsstanderhebung den Zielen inklusiver Bildung dienen und nicht unbeabsichtigt zu Stigmatisierung oder Ausgrenzung beitragen.

### **Zusammenfassung**

Um die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu inklusiven Einrichtungen zu unterstützen, bitten wir

- zusätzliche Rückzugs-, Therapie- und Pflegeräume in die Regelungen für Investitionskostenzuschüsse und für die Berechnung der Mietpauschale aufzunehmen und
- verlässliche Regelungen zur Absenkung der Gruppenstärke ohne finanzielle Nachteile für Träger und Jugendämter zu schaffen mit dem Ziel Kinder mit mehrfachen bzw. komplexen Beeinträchtigungen in der KiBiz-Kita angemessen betreuen zu können und
- Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung und ggf. weitere Elternverbände frühzeitig und verbindlich an der Entwicklung der Rechtsverordnungen zur Bildungsdokumentation/Entwicklungsstanderhebung (allgemein und speziell für die Sprachentwicklung) sowie zur „PlusKita“ zu beteiligen.

Da – wie oben ausgeführt – die Grundstrukturen des KiBiz mitentscheidend für die Verwirklichung einer inklusiven frühkindlichen Bildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sind, halten die unterzeichneten Verbände ihre frühzeitige und verbindliche Beteiligung an der Weiterentwicklung des KiBiz, insbesondere hinsichtlich inklusionsrelevanter Regelungen für unerlässlich. Wir erklären ausdrücklich unsere Bereitschaft, uns an diesem Prozess zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbehindertenrat NRW

Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V.

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein- Westfalen NRW – der Inklusionsfachverband e.V.

Mittendrin e.V. Köln